

### Beurlaubung von Dienstangehörigen zum Luftschutzdienst.

— IVA II 2004 vom 23. 11. 1939 —.

Nachstehende Ausführungsbestimmung zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gebe ich auszugsweise zur Beachtung bekannt.

„Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Berlin, den 21. 10. 1939.

Auf Grund des § 12 der I. DfD. zum Luftschutzges. in der Fass. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

§ 1. Bei Aufruf des Luftschutzes erhalten die Kräfte des Luftschutzwarnendienstes und des Sicherheits- und Hilfsdienstes entsprechend den jeweils für Notdienstpflichtige geltenden Vorschriften Vergütungen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2. (1) 1. Wer im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter, als Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerin beschäftigt ist und zur Dienstleistung im Luftschutzwarnendienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst herangezogen und einberufen wird (§§ 9, 13 I. DfD. zum Luftschutzges.) erhält von seiner bisherigen Beschäftigungsstelle seine bisherigen Dienstbezüge — und zwar als Angestellter oder

Arbeiter in Höhe der jeweils geltenden Arbeitsbezüge — weiter.

2. Daneben können, sofern dies nach der besonderen Art der Verwendung notwendig erscheint, als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen freie Verpflegung, freie Unterkunft und eine Bekleidungsentschädigung sowie bei Verwendung an einem Ort außerhalb des bisherigen Dienstortes oder des tatsächlichen Wohnortes auch die sonstigen in der Anlage festgesetzten Vergütungssätze mit Ausnahme der Barentschädigung gewährt werden.

3. Beschäftigungsvergütungen werden nicht gezahlt.

(2) Für die hauptberuflich in der NSDAP. oder ihren Gliederungen Beschäftigten ergehen besondere Vorschriften durch den Reichsschatzmeister.

§ 3. Wer als Ruhestandsbeamter oder als sonstiger Empfänger von Versorgungsbezügen zur Dienstleistung im Luftschutzwarnendienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst herangezogen und einberufen wird (§§ 9, 13 I. DfD. zum Luftschutzges.), erhält neben den bisherigen Versorgungsbezügen als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen die in der Anlage festgesetzten Vergütungssätze.

§ 4. . . . .“

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— Df. 1939 S. 865.

### Schrifttum.

#### Buchempfehlung: Dr. G. Ruhland „System der Politischen Ökonomie“.

— IVC IV 425/02 vom 23. 11. 1939 —.

Im Blut und Boden Verlag G. m. b. H. Reichsbauernstadt Goslar erschien auf Initiative des RfZ. eine Volksausgabe des „System der Politischen Ökonomie“ von Dr. G. Ruhland, bearbeitet von Günther Pachna. Dank dieser Bearbeitung ist es gelungen, das dreibändige Werk ohne Verkümmern des Grundgehaltes in einem Band zusammenzufassen. Das 475 Seiten starke Buch kostet in Ganzleinen 6,50 RM.

Das „System der Politischen Ökonomie“ enthält als volkswirtschaftliches Lehrbuch die Grundgedanken einer volksverbundenen bodenverwachsenen Wirt-

schaftspolitik, für die Ruhland zu seinen Lebzeiten vergeblich gekämpft hat.

Erst die nationalsozialistische Agrarpolitik hat sich diese Grundgedanken und Erkenntnisse Ruhlands zu eigen gemacht. Auf ihnen aufbauend ist das Reichsnährstandsgesetz geschaffen worden. Den Dienststellen und den Dienstangehörigen des RfZ. wird daher die Anschaffung dieses Buches angelegentlich empfohlen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich allgemein auf die Bücher des Blut und Boden Verlages hin und bitte, die demnächst direkt vom Verlag eingehende Buchliste „Der Goslarer Bücherbote“ in Umlauf zu setzen.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— Df. 1939 S. 865.

### Grundlagen der Erzeugung und des Marktes.

#### Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik.

— VD 1910/39 vom 18. 11. 1939 —.

Nachstehend gebe ich ein Schreiben des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 31. 10. 1939 — GBW. 1/9780/39 — bekannt:

„Der Herr Vorsitzende des Ministerrats für

die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat mit Schreiben St. M. Den. 8479 vom 28. 9. 1939 zum Ausdruck gebracht, daß er auf der weiteren Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 389) bestehen muß. Er hat